

XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge der Redaktionskommission vom 14. Juni 2023

Art. 75 Abs. 1 Satz 2: Die Präsidentin oder der~~Der~~ Präsident kann das Führen der Liste den Parlamentsdiensten übertragen.

Begründung:

Diese Änderung im Sinn der Gleichbehandlung der Geschlechter erfolgt im XXIV. Nachtrag, weil der neue Satz im XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates noch nicht enthalten ist.

Ziff. 2:

Im Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979 wird, ausser in Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis}, «die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste» unter Anpassung an den Text durch «die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates» ersetzt.

Begründung:

Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} ist der «Übersetzungsartikel» für die Änderung von «Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste» zu «Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates», in dem darum beide Bezeichnungen erhalten bleiben.